

Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie / Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Referentenentwurf vom 05.08.2019)

Der Verein Deutscher Zementwerke e.V. (VDZ) begrüßt die Möglichkeit, sich an der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) zu beteiligen. Wir bewerten es positiv, dass die AbfRRL in vielen Belangen 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden soll. Gleichwohl ist dies im vorliegenden Entwurf nicht an allen Stellen der Fall, daher sehen wir insbesondere bei der Anerkennung von Abfall-Verwertungsverfahren sowie bei den Regelungen zur erweiterten Produktverantwortung noch Anpassungsbedarf:

Co-Processing als Verwertungsverfahren anerkennen

Die Definition des § 3 Abs. 23a KrWG-E sieht bislang nicht vor, dass im Rahmen industrieller Prozesse eine gleichzeitige stoffliche und energetische Verwertung von (aufbereiteten) Abfällen stattfinden kann. Im Rahmen der Zementklinkerherstellung findet aber genau das statt. Ein gutes Beispiel hierfür sind Altreifen, die in ihren Stahlkarkassen einen hohen Eisenanteil aufweisen. Da für die Herstellung von Zementklinker etwa 6 % Eisenoxid notwendig sind, kann dieser Anteil durch den Einsatz von Altreifen gedeckt und damit primärer Rohstoff eingespart werden. Altreifen sind in diesem Fall also sowohl alternativer Brennstoff (organische Bestandteile) als auch Rohstoff (anorganische Bestandteile) – diesen Vorgang nennt man Co-Processing. In Frankreich wird diesem Fakt insofern bereits heute Rechnung getragen, als das beispielsweise das französische Ministerium für nachhaltige Entwicklung in einem Brief an das für Altreifenentsorgung zuständige Unternehmen ALIAPUR eine stoffliche Nutzung in Höhe von 23,75 % für den Einsatz beim Klinkerbrennprozess anerkannt hat.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne der Förderung der Kreislaufwirtschaft setzen wir uns für die rechtliche Anerkennung des Co-Processing als Verwertungsverfahren ein. Hierzu sollte einerseits die Definition des § 3 Abs. 23a KrWG-E so angepasst werden, dass stoffliche und energetische Nutzung de jure auch gleichzeitig stattfinden können. Ferner sollte das Co-Processing Eingang in Anlage 2 über die Verwertungsverfahren des KrWG-E sowie der zugrundeliegenden AbfRRL finden. Uns ist dabei bewusst, dass Änderungen der Definitionen von Verwertungsverfahren auch eine europarechtliche Dimension haben. Dennoch bietet Anlage 2 zum KrWG-E eine gute Möglichkeit, das Co-Processing im Sinne der Kreislaufwirtschaft kurzfristig zu stärken. Auch auf EU-Ebene stehen wir mit den entsprechenden politischen Ansprechpartnern in Kontakt, um dieses Thema weiter voranzutreiben.

Bausektor vom Anwendungsbereich der §§ 23 ff. KrWG-E ausnehmen

Die vorliegende Novelle des KrWG sieht in den §§ 23 ff. eine deutliche Ausweitung der Produkt- und Herstellerverantwortung über die „Kann“-Regelungen

**Verein Deutscher
Zementwerke e.V.**

Kochstraße 6-7
10969 Berlin

Telefon: (030) 2 80 02-0
Telefax: (030) 2 80 02-250

info@vdz-online.de
www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236
Amtsgericht Düsseldorf

der AbfRRL hinaus vor. Im Grundsatz sind die vorgeschlagenen Aspekte gut nachvollziehbar und können den Zielen der Kreislaufwirtschaft dienen. Allerdings spiegeln sie nicht die Besonderheiten des Bausektors wider. Insbesondere aufgrund der teils sehr hohen Lebensdauer von Bauprodukten von 50 und mehr Jahren ist eine Zuordnung von Produkt- und Herstellerverantwortung am Ende des jeweiligen Lebenszyklus kaum möglich. Dies wird im Referentenentwurf überhaupt nicht berücksichtigt.

Wir schlagen daher vor, den Bausektor vom Anwendungsbereich der §§ 23 ff. KrWG-E auszunehmen, da die Gewerbeabfallverordnung Getrennthaltungspflichten und die Verwertung von Bauabfällen bereits umfassend regelt. Ferner definiert die EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) in ihrer Anlage 1 „Grundanforderungen an Bauwerke“, u.a. auch dass das „Bauwerk seine Baustoffe und Teile [...] nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können“ (vgl. Anlage 1 Nr. 7 lit. a BauPVO). Sollte eine explizite Ausnahme des Bausektors aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist es zwingend erforderlich, dass die Anforderungen an die erweiterte Produktverantwortung den Besonderheiten des Bausektors angemessen Rechnung tragen.

Inverkehrbringen von Produkten durch nationale Anforderungen nicht erschweren

Mit den §§ 23 ff. KrWG wird für die Bundesregierung eine Ermächtigungsgrundlage für weitere Gesetze und Verordnungen geschaffen, mit denen u.a. geregelt werden kann, wie ein Produkt beschaffen sein muss, um es in Verkehr zu bringen. Wir möchten an dieser Stelle anregen, das Inverkehrbringen bestimmter Bauprodukte nicht durch nationale Zusatzanforderungen einzuschränken oder zu untersagen. Dies würde nicht zuletzt gegen die EU-BauPVO verstoßen, die solche nationalen Zusatzanforderungen im Sinne eines effektiven EU-Binnenmarktes nicht zulässt.

Diese Aspekte sind für unsere Branche von großer Bedeutung, um auch zukünftig als verlässlicher Partner in hohem Maße zu einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Kreislaufwirtschaft beitragen zu können. Im Jahr 2018 hat die deutsche Zementindustrie ihren Brennstoffenergiebedarf zu 67,5 % durch den Einsatz alternativer Brennstoffe gedeckt. Zudem wurden 8,4 Mio. Tonnen alternative Rohstoffe (u.a. Hüttensand und Flugasche) im Rahmen des Herstellungsprozesses zum Einsatz gebracht. Dadurch konnten umgerechnet mindestens 2,3 Millionen Tonnen Steinkohle und mehr als 11 Millionen Tonnen Kalkstein eingespart werden.

Wir freuen uns, wenn Sie die oben genannten Punkte in der weiteren Beratung des Referentenentwurfs berücksichtigen und stehen für Rückfragen und Gespräche gerne zur Verfügung.

Berlin, 9. September 2019